

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/9/30 100s78/86,  
10b662/88, 7Ob57/01k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1986

## Norm

StGB §91

### Rechtssatz

§ 91 StGB wurde als reines Gefährdungsdelikt konzipiert. Lediglich aus der Erwägung, Mittel des Strafrechtes möglichst sparsam einzusetzen, wurde die Strafbarkeit für die bereits ans ich vorwerfbare und strafwürdige Teilnahme an einem Raufhandel an die objektive Bedingung des Eintrittes einer durch diesen Raufhandel verursachten schweren Körperverletzung (oder des Todes) einer anderen Person geknüpft. Strafgrund ist demnach die generelle und abstrakte Gefährlichkeit des Raufhandels schlechthin, ohne daß dabei für jeden einzelnen Teilnehmer doch immerhin die zumindest theoretische (abstrakte) Möglichkeit gegeben sein müßte, daß seine schuldhaftige Beteiligung die schwere Folge (mitverursacht) verursacht haben könnte. Nur dann ist die Teilnahme an einem Raufhandel straflos, wenn durch ihn in seiner Gesamtheit keine (wenigstens) schwere Verletzung eines anderen verursacht wird; darauf hingegen, ob der Tatbeitrag eines bestimmten Teilnehmers für die schwere Verletzung kausal war, oder immerhin theoretisch hätte sein können, kommt es nicht an, sodaß für dessen Strafbarkeit ohne Belang ist, ob letztere vor, während oder nach seiner Teilnahme eintrat, sofern dies nur im Verlauf desselben Raufhandels geschah.

### Entscheidungstexte

- 10 Os 78/86  
Entscheidungstext OGH 30.09.1986 10 Os 78/86  
Veröff: SSt 57/73 = EvBl 1987/61 S 251
- 1 Ob 662/88  
Entscheidungstext OGH 09.11.1988 1 Ob 662/88  
Veröff: SZ 61/234 = RZ 1989/12 S 61
- 7 Ob 57/01k  
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 57/01k  
nur: Darauf, ob der Tatbeitrag eines bestimmten Teilnehmers für die schwere Verletzung kausal war, oder immerhin theoretisch hätte sein können, kommt es nicht an, sodaß für dessen Strafbarkeit ohne Belang ist, ob letztere vor, während oder nach seiner Teilnahme eintrat, sofern dies nur im Verlauf desselben Raufhandels geschah. (T1)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0092857

### Dokumentnummer

JJR\_19860930\_OGH0002\_0100OS00078\_8600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)